Ⓞ

# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 — Nr. 16.



(Nr. 11650.) Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung. Vom 13. Mai 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

## Artikel 1.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird dahin geändert:

1. § 31 Satz 1 wird gestrichen.

2. Im § 33 Abs. 1 werden die Worte „darunter ein zum Richteramte befähigtes" gestrichen.

3. § 64 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Namens des Kreisausschusses und namens des Bezirksausschusses steht auch dem Vorsitzenden der Erlaß eines solchen Bescheids zu."

4. § 67 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Erscheint durch die Erklärung der Parteien das Sach- und Rechtsverhältnis genügend geklärt, so kann auf Grund dieser Erklärungen das Gericht oder namens desselben der Vorsitzende auch ohne mündliche Verhandlung seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheids fällen. Dabei gelten die Bestimmungen des § 64."

5. § 75 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Über die mündliche Verhandlung ist entweder von einem vereidigten Protokollführer oder einem Mitgliede des Gerichtshofs eine Niederschrift zu verfassen."

6. § 76 erhält folgende Fassung: „Das Gericht oder namens desselben der Vorsitzende ist befugt, geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder für erforderlich erachteten Beweis in vollem Umfange zu erheben."

7. Im § 93 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt: „In Streitigkeiten über Geldleistungen, die für Zwecke der Gemeinden und anderer



Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1918.

öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Verbände entweder in der Form von Zuschlägen zu staatlichen oder staatlich veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Steuerordnungen, Abgabentarife, Gebührentaxen, Statuten und sonstiger eine Heranziehung allgemeiner Art in sich schließender Gesetze, Observanzen oder Beschlüsse angefordert werden, ist die Zulässigkeit der Revision durch einen 100 Mark übersteigenden Beschwerdegegenstand bedingt.

Die Beschränkung des Abs. 2 findet auf die Revision des Vorsitzenden keine Anwendung."

8. Im § 108 Abs. 1 werden die Worte „von dem Gericht" ersetzt durch die Worte „von dem Vorsitzenden des Gerichts"; im Abs. 2 die Worte „von demjenigen Gerichte" durch die Worte „von dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts"; im Abs. 3 die Worte „des Kreisausschusses" durch die Worte „des Vorsitzenden des Kreisausschusses" und die Worte „des Bezirksausschusses" durch die Worte „des Vorsitzenden des Bezirksausschusses".

## Artikel 2.

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Städteordnungen werden dahin geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im § 21 Abs. 4 erwähnten Anordnungen. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. § 38 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Durch die Geschäftsordnung (§ 48) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden."

3. Im § 42 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet: „Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

Im jetzigen Satze 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt" zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig."

4. § 50 Ziffer 1 und 4 werden gestrichen. Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustande.

5. § 51 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden."

6. Im § 57 Abs. 1 werden die Worte „mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100 000 Einwohner haben" gestrichen.

## Artikel 3.

Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 und die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Landgemeindeordnungen werden dahin geändert:

1. § 74 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluß auf sechs vermehrt werden."

2. § 106 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2: „Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt."

## Artikel 4.

Die Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen usw. vom 13. Dezember 1872 und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Kreisordnungen werden dahin geändert:

1. Im § 121 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist."

Im jetzigen Satze 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt" ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig."

2. § 131 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen."

3. § 176 Abs. 1 Ziffer 4 und die entsprechende Bestimmung der übrigen Kreisordnungen wird aufgehoben.

4. Hinter § 176 und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Kreisordnungen wird eingeschaltet:

§ 176a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

## Artikel 5.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 wird dahin geändert:

1. Im § 4 wird der Abs. 5 gestrichen.

2. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „und 5 und des § 6" gestrichen.

3. Im § 9 werden

1. der letzte Satz des Abs. 3 durch folgende Bestimmung ersetzt:
„Über Einwendungen entscheidet die zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen nach diesem Gesetze zuständige Behörde,"

2. im Abs. 4 die Worte „ob und" gestrichen,

3. dem Abs. 6 folgende Bestimmung hinzugefügt:
„Sind Einwendungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben oder ist über die erhobenen rechtskräftig entschieden, so hat dies der Gemeindevorstand in der im Abs. 3 angegebenen Weise bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß rechtswirksam."

4. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Zuschläge über 150 Prozent der Staatseinkommensteuer hinaus sowie Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung höherer Zuschläge zur Staatseinkommensteuer als 150 Prozent bedarf es nicht, wenn diese über 200 Prozent und über die Zuschläge des vorangehenden Steuerjahrs nicht hinausgehen. Die Abweichungen (§ 54) sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten."

5. Im § 56 wird hinter Abs. 3 folgende Vorschrift eingestellt: „Den Ministern ist gestattet, die Zulassung von Ausnahmen auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen."

6. Im § 58 Satz 2 werden die Worte „100 Prozent" durch die Worte „150 Prozent" ersetzt.

7. § 70 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand, und wenn der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, sein Vorsitzender oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied."

8. § 77 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Auf Bier- und Hundesteuer findet diese Vorschrift keine Anwendung. Den Ministern ist gestattet, die Erteilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen."

## Artikel 6.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 wird dahin geändert:

1. § 21 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur die Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge binnen einer Ausschlußfrist von je drei Monaten statt."

2. Im § 24 wird folgende Vorschrift hinter Ziffer 2 eingestellt: „Soweit die Regierung als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz in Betracht

kommt, besteht das Disziplinargericht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem Oberregierungsrat oder sonstigem Leiter des Geschäftsbereichs, zu dem der Angeschuldigte gehört, und fünf weiteren Mitgliedern, die der Regierungspräsident für die verschiedenen Beamtenklassen besonders aus der Zahl der Regierungsmitglieder bestimmt."

## Artikel 7.

Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891/19. Juni 1906 wird dahin geändert:

1. § 31 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die Festsetzung des Zuschlags (Abs. 1 und 2) steht dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu, gegen dessen Entscheidung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die Beschwerde an die Regierung zulässig ist. Die Regierung entscheidet endgültig."

2. § 65 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Über den Antrag auf Steuerermäßigung (§ 63) hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission zu befinden. Gegen seine Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die Beschwerde an die Regierung offen. Die Regierung entscheidet endgültig."

Im Abs. 4 werden die Worte „steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung" ersetzt durch die Worte „steht dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu. Gegen seine Entscheidung".

## Artikel 8.

Das Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgerichte, vom 8. Mai 1889 wird dahin geändert:

§ 1 Abs. 1 bis 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Zur Entscheidung in denjenigen auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in denen die Gesetze hierzu das Plenum des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht berufen, ist der erste Senat dieses Gerichtshofs zuständig."

## Artikel 9.

Das Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 wird dahin geändert:

Im § 7 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungspräsidenten" gestrichen.

## Artikel 10.

Das Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 wird in dem § 6 Abs. 3 und 5, § 7, § 9 und § 10 Abs. 3

dahin geändert, daß über die Unterbringung oder Belassung des Kindes in der Anstalt, die Überführung des Kindes, die Ausdehnung der Schulpflicht, die Zurückstellung vom Schulbesuch und die Entlassung aus der Schule der Vertreter des Kommunalverbandes entscheidet. Gegen dessen Verfügung steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu.

## Artikel 11.

1. Das Erfordernis der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Gültigkeit von Beschlüssen der Vertretungsorgane der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, betreffend die Veräußerung von Grundeigentum, fällt fort.

2. Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 wird dahin abgeändert:

a) Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Versammlung ist stets beschlußfähig, wenn die Vorstandsmitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden."

b) § 54 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Jahresrechnung zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt ist, einzufordern."

## Artikel 12.

Das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 wird dahin geändert:

Im § 23 tritt hinter Abs. 3 vor den Abs. 4 folgender Absatz: „Auf Antrag des Kreisausschusses ist die Schulaufsichtsbehörde befugt, den festgestellten Verteilungsplan über die Dauer von fünf Jahren um ein oder mehrere Jahre zu verlängern und die darauf folgende Bewilligungszeit entsprechend zu verkürzen. Während der Dauer der Verkürzung kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses die den einzelnen Schulverbänden bewilligten laufenden Ergänzungszuschüsse zurückziehen oder kürzen. Die dadurch verfügbar werdenden Beträge bleiben zur Bewilligung einmaliger Ergänzungszuschüsse entsprechend der Vorschrift des folgenden Absatzes zur Verfügung. Gegen die Zurückziehung oder Kürzung steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu."

## Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Bezüglich der Rechtsmittel gegen Entscheidungen (Bescheide) der Kreis- und Bezirksausschüsse, die bereits zugestellt oder verkündet sind, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die einzelnen Paragraphen der Gemeindeverfassungsgesetze einschließlich der Kreisordnungen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden geänderten oder ergänzten Fassung festzustellen und in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Zeitpunkte, mit welchem gemäß der Kaiserlichen Verordnung der Kriegszustand als beendigt anzusehen ist, wieder außer Kraft. Durch Königliche Verordnung kann das Gesetz schon früher außer Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes treten die geänderten oder aufgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung wieder in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 13. Mai 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

---

(Nr. 11651.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung der durch das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) veranlaßten Abänderung und Ergänzung der Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen. Vom 31. Mai 1918.

Gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) wird für den im Abs. 3 a. a. O. bezeichneten Zeitraum die Fassung einzelner Bestimmungen der nachfolgenden Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen in der Form festgestellt und bekannt gemacht, wie sie sich aus der für die Städteordnung, die Landgemeindeordnung und die Kreisordnung für die östlichen Provinzen durch Artikel 2 bis 4 a. a. O. getroffenen Regelung ergibt.

## A. Rheinprovinz.

### a) Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 406).

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung und Ergänzung:

„Sie bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung oder in den Fällen des § 66 des Magistrats betreffen. Ausgenommen sind die im Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, vom 20. Mai 1896 (Gesetzsamml. S. 99) erwähnten Anordnungen. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. Im § 40 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt" zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig,".

3. Im § 46 werden Ziffer 1 und 4 gestrichen. Zugleich wird im § 46 hinter Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand."

4. Im § 47 werden die Abs. 1 bis 6 gestrichen und vor den letzten Absatz folgender neuer Absatz gestellt:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden."

5. Im § 48 Abs. 5 wird die Klammer gestrichen.

6. Im § 72 wird hinter Abs. 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Durch die Geschäftsordnung (§§ 44 Abs. 2 und 74 Abs. 1 Satz 2) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden."

7. Im § 75 Abs. 1 werden die Worte „die Hälfte" ersetzt durch die Worte „ein Drittel".

### b) Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 435).

Artikel 16 erhält folgenden Zusatz:

„Für Gemeinden, welche durch gewählte Verordnete vertreten werden, kann durch Gemeindebeschluß sowie für die Bürgermeistereien durch Bürgermeistereibeschluß bestimmt werden, daß für die Beschlußfähigkeit des Gemeinderats und der Bürgermeistereiversammlung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt."

### c) Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 209).

1. Im § 65 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist."

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt," ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,".

2. § 76 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 50 gegebenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten."

3. § 91 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 91 wird eingeschaltet:

§ 91a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

## B. Provinz Westfalen.

### a) Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetzsamml. S. 237).

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die

Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, vom 20. Mai 1896 (Gesetzsamml. S. 99) erwähnten Anordnungen. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. Im § 38 wird hinter Abs. 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Durch die Geschäftsordnung (§ 47 Abs. 3) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden."

3. Im § 42 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt," zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig,".

4. Im § 49 werden die Ziffern 1 und 4 gestrichen. Zugleich erhält § 49 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand."

5. Im § 50 werden die Abs. 1 bis 6 gestrichen und vor den letzten Absatz folgender neuer Absatz gestellt:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden."

6. Im § 51 Abs. 3 wird die Klammer gestrichen.

7. Im § 57 Abs. 1 werden die Worte „die Hälfte" ersetzt durch die Worte „ein Drittel".

## b) Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetzsamml. S. 265).

§ 34 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Für Gemeindevertretungen (§ 26) kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel und wenigstens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt."

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeindeversammlung" zu ersetzen durch die Worte „Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist stets beschlußfähig, wenn sie . . . .".

### c) Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (Gesetzsamml. S. 217).

1. Im § 65 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist."

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt," ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,".

2. § 76 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 50 gegebenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten."

3. § 91 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 91 wird eingeschaltet:

§ 91a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

## C. Provinz Hessen-Nassau.

### a) Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 254).

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im § 31 erwähnten Anordnungen über die in den §§ 21, 22, 23 bestimmten Termine. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. Im § 41 wird hinter Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Durch die Geschäftsordnung (§ 51) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden."

3. Im § 45 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt," zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig,".

4. Im Abs. 2 des § 56 fallen die Worte „Zur Veräußerung von Grundstücken" bis „gleichgestellt sind" und die Worte „zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen" fort.

Zugleich erhält § 56 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand."

5. § 57 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden."

6. Im § 62 Abs. 1 werden die Worte „die Hälfte" ersetzt durch die Worte „ein Drittel".

## b) Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetzsamml. S. 401).

1. Im § 3 werden die Worte „mit Genehmigung der Regierung" gestrichen. Zugleich erhält § 3 folgenden neuen Absatz:

„Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im § 31 Abs. 2 erwähnten Anordnungen. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. § 48 erhält folgenden Zusatz:

„Durch die Geschäftsordnung (§ 58) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden."

3. Im § 52 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt," zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig,".

4. Im § 60 werden die Ziffern 1 und 4 gestrichen. Zugleich erhält § 60 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand".

5. § 61 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden."

Im nachfolgenden Absatz wird die Klammer gestrichen.

6. Im § 64 Satz 1 werden die Worte „die Hälfte" ersetzt durch die Worte „ein Drittel".

### c) Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 301).

1. § 45 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluß auf 6 vermehrt werden."

2. § 70 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt."

### d) Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 193).

1. Im § 78 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist."

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt," ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,".

2. § 89 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 53 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen."

3. § 104 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 104 wird eingeschaltet:

§ 104a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

## D. Provinz Hannover.

### a) Revidierte Städteordnung für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858 (Hann. Gesetzsamml. S. 141).

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses, wenn es die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betrifft. Ausgenommen sind die die Zeit der Wahl der Bürgervorsteher regelnden Ortsstatute (§ 87 Abs. 3) sowie Anordnungen über Termine für die Berichtigung der Liste der stimmfähigen Bürger und für die Beschlußfassung über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. § 100 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Durch Gemeindebeschluß können über die Stellvertretung des Vorsitzenden (Wortführers) und des Schriftführers abweichende Bestimmungen getroffen werden."

3. der zweite Absatz des § 102 wird durch folgenden Satz eingeleitet:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß das Bürgervorsteherkollegium auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

In dem jetzigen ersten Satz des Abs. 2 sind die Worte „Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise zur Beschlußnahme," zu ersetzen durch die Worte „Das Bürgervorsteherkollegium ist stets beschlußfähig,".

4. § 117 erhält folgenden neuen Absatz:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden."

5. § 119 Abs. 2 Ziffer 1 wird gestrichen.

### b) Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859 (Hann. Gesetzsamml. S. 393).

§ 59 erhält folgenden Zusatz:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt."

### c) Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181).

1. Im § 77 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist."

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,“.

2. § 88 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 52 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.“

3. § 103 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 103 wird eingeschaltet:

§ 103 a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

## E. Provinz Schleswig-Holstein.

### a) Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589).

1. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ortsstatut ist durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Kollegien festzustellen und bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn es die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betrifft. Ausgenommen sind die im § 41 Abs. 2 erwähnten Anordnungen. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.“

2. § 48 erhält folgenden Abs. 4:

„Durch die Geschäftsordnung (§ 57) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

3. Im § 49 werden die Worte „mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder“ ersetzt durch die Worte „mindestens eines Drittels der im Amt befindlichen Mitglieder“.

4. Im § 55 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

5. Im § 71 werden die Ziffern 1 und 4 gestrichen. Zugleich erhält § 71 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.“

6. Hinter § 71 wird ein neuer § 71a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 71a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

## b) Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 155).

1. § 74 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluß auf 6 vermehrt werden.“

2. § 106 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

3. Gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Gesetzsamml. S. 11) in Verbindung mit § 121f der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 155) erhält § 13 der Verordnung, betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein, vom 22. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1603) folgenden Satz 2:

„Für Gemeinden, welche durch gewählte Gemeindeverordnete vertreten werden (§ 16), kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

Die Worte „Eine Ausnahme findet statt, wenn die Gemeindeversammlung . . .“ werden ersetzt durch die Worte „Die Gemeindeversammlung (Gemeindeverordneten-Versammlung) ist stets beschlußfähig, wenn sie . . . . .“.

## c) Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 139).

1. Im § 108 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,“.

2. § 119 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 82 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen."

3. § 139 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 139 wird eingeschaltet:

§ 139a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

## F. Provinz Posen.

### Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (Gesetzsamml. S. 108).

1. Im Artikel IV § 1 wird im Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt: „Der Oberpräsident kann in gleicher Weise Stellvertreter ernennen."

2. Artikel V Abschnitt B Nr. 5 Abs. 1 Ziffer c wird aufgehoben.

Hinter Nr. 5 wird eingeschaltet:

„5a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden."

## G. Hohenzollern.

### a) Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 189).

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die statutarischen Anordnungen der Landgemeinden bedürfen der Genehmigung des Amtsausschusses. Statutarische Anordnungen der Städte bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. § 54 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluß auf höchstens vier vermehrt werden.“

3. § 76 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Gemeindevertretung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

4. Im § 84 Abs. 2 werden die Worte:

„Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind,“

durch folgende Fassung ersetzt:

„Zur Veräußerung von Grundstücken der Landgemeinden oder solchen den Landgemeinden zustehenden Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind,“.

Zugleich erhält § 84 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.“

5. Hinter § 84 wird ein neuer § 84a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 84a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

6. Im § 85 Abs. 1 werden hinter den Worten „die freiwillige Veräußerung von Grundstücken“ die Worte eingefügt „der Landgemeinden.“

In Abs. 3 und 6 fallen die eingeklammerten Worte „(Bezirksausschuß § 103)“ und „(Bezirksausschuß)“ fort.

### b) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 228) in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung, vom 9. Oktober 1900 (Gesetzsamml. S. 323).

1. Im § 31 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Durch Beschluß der Amtsversammlung kann bestimmt werden, daß die Amtsversammlung beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte: „Eine Ausnahme hiervon findet statt“ ersetzt durch die Worte: „Die Amtsversammlung ist stets beschlußfähig.“

2. § 41 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Amtsausschuß besteht aus dem Oberamtmann und vier Mitgliedern, welche von der Amtsversammlung aus der Zahl der Amtsangehörigen gewählt werden. Die Amtsversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 18 gegebenen Bestimmungen."

3. Im § 80 Ziffer 3 werden die Worte: „Amts- beziehungsweise" gestrichen.

4. Hinter § 80 wird eingeschaltet:

§ 80a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

Berlin, den 31. Mai 1918.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Freund.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.